

SATZUNG

des Vereins

„VERSORGUNGSWERK FÜR INNUNGEN im Bezirk der Handwerkskammer Stuttgart e.V.“

§ 1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Versorgungswerk für Innungen im Bezirk der Handwerkskammer Region Stuttgart e.V.** „ (neu vom 10.5.99)
- (2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 21. Juni 1967 und endet am 31. Dezember 1967.

§ 2 Zweck

- (1) Das Versorgungswerk ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung der im Bezirk der Handwerkskammer Region Stuttgart bestehenden Innungen.
(neu 10.5. 99)
- (2) Der Verein hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) den Austausch von Erfahrungen auf sozialem Gebiet unter seinen Mitgliedern zu fördern;
 - b) Richtlinien für die zusätzliche Versorgung der bei den Mitgliedsbetrieben Beschäftigten zu erstellen und geeignete Einrichtungen für die praktische Durchführung der Versorgung zu schaffen;
 - c) soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt, den Standpunkt des Vereins in geeigneter Form in der Öffentlichkeit und Vortragsveranstaltungen zu vertreten;
 - d) Mitgliederinformationen zu allen aktuellen Versicherungsfragen und gesetzlichen Veränderungen durchzuführen. (neu 10.5.99)

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können insbesondere werden:

- alle Mitglieder der im Bezirk der Handwerkskammer Region Stuttgart zusammengeschlossenen Innungen
 - die in der Geschäftsführung einer Handwerksorganisation tätigen Personen
 - Arbeitnehmer, die in einem Betrieb des Handwerks oder in einer Handwerksorganisation tätig sind. (neu)
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Insbesondere sind sie berechtigt, sich an dem vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag zu beteiligen. Sie sind aber auch verpflichtet, etwaige Beiträge nach Maßgabe einer von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt nur
- durch Kündigung
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - durch vollständige Aufgabe des Betriebes (Stilllegung).
- (2) Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahres (31. Dezember) durch eingeschriebenen Brief, der spätestens am
vorhergehenden 30. Juni bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen muss und mit Gründen versehen sein soll.
- (3) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie Ihre durch
Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.
- (4) Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet nicht :
- durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Bezirkes,

- durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
-

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer Region Stuttgart – Deutsche Handwerkszeitung Seite 3-4 . Die Veröffentlichung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung.
- (2) eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (4) Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über :
 - die Bestellung des Vorstandes
 - die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Beitragsordnung
 - den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit ; bei Satzungsänderungen mit dreiviertel der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
- (2) Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn
kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren binnen 4 Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post widerspricht.
- (3) Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
(Beschluss der MV 21.04.05)
- (2) Kraft Amtes ist Vorsitzender des Vereins der jeweilige Präsident der Handwerkskammer Region Stuttgart, stellvertretender Vorsitzender der jeweilige Vizepräsident der Handwerkskammer Region Stuttgart (Vertreter der selbständigen Handwerker).
Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes und der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre.
Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen oder dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied übertragen sind.
- (5) Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die Geschäfte des Versorgungswerks nach den Weisungen und Beschlüssen des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt insbesondere die Verantwortung über die Durchführung der laufenden Geschäfte der Verwaltung.
- (6) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied oder einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 10 Beiträge

- (1) Der Verein kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Die Beiträge dienen der Deckung der Verwaltungskosten sowie der finanziellen Förderung handwerklicher und sozialer Aktivitäten und Interessen, jedoch nicht der wirtschaftlichen Förderung einzelner Mitglieder.(neu 10.5.99)
- (2) Über die Beitragsordnung beschließt die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. (neu 10.5.99)
- (3) Ein etwaiges Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Vereinszwecke benötigt wird, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verzinslich und möglichst wertsicher anzulegen. (Protokoll vom 10.5.99)

§ 11 Rechnungsprüfung

Für die regelmäßige Überprüfung des Haushalts- , Kassen- und Rechnungswesens bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die in der Jahreshauptversammlung Bericht erstatten.

§ 12 Schiedsgericht

- (1) Über etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Stuttgart unter Ausschluss des Rechtsweges.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Landgerichtspräsidenten in Stuttgart zu benennen ist, sowie aus zwei weiteren Personen des Mitgliederkreises, die von der Mitgliederversammlung jeweils für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt werden. Erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Das Schiedsgerichtsverfahren wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich.
Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Die

Beschlussfassung in dieser Versammlung erfolgt ebenfalls mit Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken nach Maßgabe eines vom Vorstand beschlossenen Liquidationsplanes zuzuführen.

Vorstehende Neufassung der Satzung entspricht den Änderungsbeschlüssen vom 29.03.1995, 10.05.1999, 10.04.2002 und 12. Mai 2003.